

SATZUNG

Des Vereins Dorfleben Wienhausen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Dorfleben Wienhausen e.V.“**, im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Vereinssitz ist Wienhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Vereinfachung wird in dieser Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins die männliche Sprachform gewählt.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und das Brauchtum des Dorflebens von Wienhausen zu vertiefen und zu unterstützen bzw. die Organisation und Durchführung von Dorfmärkten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Jede Änderung des Vorstandes und jede Änderung der Satzung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§5

Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen der Anordnung der Vereinsleitung
- b) wegen Nichtbezahlung eines Jahresbeitrages nach schriftlicher Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen unehrenhafter Handlung

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss aus dem Verein innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch bei der Vorstandschaft einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Mitglieder erhalten - wie auch im Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit- keine Anteile des Vereinsvermögens. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§7

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§10

Vorstandswahlen

Der Vorstand (§9) wird alle drei Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Tritt der gesamte Vorstand innerhalb der Amtsperiode zurück, sind binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

§11

Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstandes

Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellv. Vorsitzenden in Textform, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Für eine ausreichende Pressearbeit ist zu sorgen. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, erledigt die Beitragseinzahlung, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Der Vorsitzenden ist berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu beauftragen.

§12

Kassenprüfung / Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich wiederkehrend zu prüfen. Dazu wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach einem Jahr scheidet der erste Kassenprüfer aus, der zweite rückt zum ersten Prüfer auf. Ein zweiter Kassenprüfer wird neu gewählt.

Den Kassenprüfer obliegt die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss von den Kassenprüfern ein ausführlicher Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Kassenprüfung gegeben werden.

§13

Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung der Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand im Amtsblatt der Samtgemeinde Flotwedel bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, leitet eines der weiteren Vorstandsmitglieder die Versammlung.

Änderungen zur Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung beschließen. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind Kassenbericht, Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes. Stimmeneberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.

Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntmachung fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder im Amtsblatt der Samtgemeinde Flotwedel erfolgt.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrengesetzten.

§14

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch freiwillige Zuwendungen / Spenden

§15

Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind in erster Linie dazu bestimmt, das Dorfleben zu fördern. Das Vereinsziel ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat darauf zu achten, dass eine unverhältnismäßige lange Ansammlung von Mitteln unterbleibt. Entsprechend dem Zweck des Vereins sind die verfügbaren Mittel laufend ihrer Bestimmung zuzuführen. Dies schließt nicht aus, dass für besondere, im Einzelnen festgelegte Zwecke, Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden.

§16

Verwaltung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, Reisekosten dürfen höchstens in Höhe der Sätze des Lohnsteuerrechtes gezahlt werden. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wienhausen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Dorfgemeinschaft Wienhausen.

§18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2024 errichtet.

Wienhause, 16.10.2024



Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender